

Haushaltssatzung

der Stadt Nierstein

für das Haushaltsjahr 2026

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden im **Haushaltsjahr 2026**

1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	17.824.009,00	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	17.809.577,00	Euro
der Jahresüberschuss auf	14.432,00	Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	361.245,00	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	967.000,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.769.600,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-802.600,00	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	441.355,00	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite im Jahr 2026, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und von Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt:

zinslose Kredite	0,00	Euro
verzinsten Kredite	542.951,00	Euro
zusammen	542.951,00	Euro

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen
für das Jahr 2026

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0,00 Euro. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 Euro.

§ 4
Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 5.750.646 €.

§ 5
Steuersätze

[1] Die **Steuersätze 2026** für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	345	v.H.
Grundsteuer B	465	v.H.
Gewerbsteuer	390	v.H.

[2] Die **Hundesteuer** für das **Jahr 2026** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	70,00	Euro
für den zweiten Hund	150,00	Euro
für jeden weiteren Hund	210,00	Euro

§ 6
Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige städtische Einrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden hier wie folgt für das **Jahr 2026** festgesetzt:

- [1] Weinbergshut 10,00 Euro pro Hektar
- [2] Beiträge für Investitions- und Unterhaltungsaufwendungen von Wirtschaftswegen 0,00 Euro pro Hektar

[3] Zeugnis Vorkaufsrecht

Für die Ausstellung eines Zeugnisses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über die Nichtausübung oder über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts erhebt die Stadt bei Grundstücken mit einem Wert von

0,01 Euro	bis	10.000,00 Euro	35,00	Euro
10.000,01 Euro	bis	30.000,00 Euro	50,00	Euro
30.000,01 Euro	bis	50.000,00 Euro	75,00	Euro
50.000,01 Euro	bis	100.000,00 Euro	150,00	Euro
100.000,01 Euro	bis	150.000,00 Euro	175,00	Euro
150.000,01 Euro	und darüber		200,00	Euro

[4] Sondernutzungsgebühr für die Durchführung von Weinbergsrundfahrten.
 Gem. § 4 der Benutzungssatzung Wirtschaftswege der Stadt Nierstein in
 der zur Zeit geltenden Fassung 10,00 Euro

[5] Benutzungsgebühren für Einrichtungen der Stadt:

Nutzungsgebühr für die folgenden stadt eigenen öffentlichen Einrichtungen:
 Fockenberghütte, Brudersberg, Wartturm, Pergola, Bolzplatz, Schlossturm

für ortsansässige Nutzer	40,00 Euro
für auswärtige Nutzer	150,00 Euro
zuzüglich einer Kaut ion in Höhe von	250,00 Euro

Nutzung Jugendhäuser je Veranstaltung

für ortsansässige Nutzer	50,00 Euro
für auswärtige Nutzer	100,00 Euro
zuzüglich einer Kaut ion in Höhe von	100,00 Euro

Nutzung Hochzeitsraum einschl. Terrasse und Park

je Eheschließung	150,00 €
------------------	----------

[6] Serviceleistungen Fremdenverkehrsamt

Zimmervermittlung: (Hotels, Pensionen, Privatzimmer)	mit verbindlicher Buchungsbestäti- gung	6,00 Euro
Gaststättenvermittlung:	mit verbindlicher Buchungsbestätigung	
	10 - 20 Personen	25,00 Euro
	20 - 100 Personen	50,00 Euro
	100 - 300 Personen	75,00 Euro
Fremdenverkehrsservice:	Stadtplan	0,50 Euro
	Stadtprospekt	1,50 Euro
	Stadtführer (Broschüre)	1,45 Euro
	Ansichtskarten	0,50 Euro
	Prospektversand – Grundbetrag	3,00 Euro
	Porto - bei Versand von Broschüren, Prospekten, Stadtplänen, Ansichtskarten	2,50 Euro
	Weingläser mit Motiv	2,50 Euro
	Säntisbecher	0,80 Euro
	„CD - Unser Örtchen Nierstein“	15,00 Euro
	Weinmaus	10,00 Euro
	Pauschalangebote für Kultur, Übernachtungen, Events usw. nach Auftragssumme	10 %

§ 7
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug voraussichtlich 37.192.868,73 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 voraussichtlich 37.479.695,73 € und zum 31.12.2026 37.494.127,73 €.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 3.500,00 Euro überschritten sind.

§ 9
Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 10
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Höhe der unerheblichen Beträge wird auf 50,00 € festgesetzt.

Der Hauptausschuss wird ermächtigt, über unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen von 50,01 € bis 2.500,00 € endgültig zu entscheiden

§ 11
Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Nierstein, den 27.05.2026

gez. Jochen Schmitt, Stadtbürgermeister

Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.04.2026 vorgelegt worden.

Entsprechend der Vorschriften zu § 97 Abs. 1 GemO, erfolgte am 25.02.2026 die Bekanntmachung über die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen.

Gemäß § 97 Abs. 3 GemO liegt der Haushaltsplan in der Zeit vom 05.06.2026 bis 15.06.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz, Sant' Ambrogio-Ring 33, 55276 Oppenheim, Zimmer 213, während der Dienststunden öffentlich aus.

55276 Oppenheim, 27.05.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz
gez. Groth
Bürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.

Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

die

2.

Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung des Verfahrens oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

vor

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.